

**GEMEINSAMER BERICHT**

**DES VORSTANDES**

**der**

**ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG**

**(„Erste Bank“ oder „übertragende Gesellschaft“)**

**und**

**DES VORSTANDES**

**der**

**DRITTE WIENER VEREINS-SPARCASSE AG**

**(„Dritte Wiener“ oder „übernehmende Gesellschaft“)**

**über die**

**Abspaltung des Teilbetriebes Österreich  
von der Erste Bank zur Aufnahme in die Dritte Wiener gemäß  
Spaltungs- und Übernahmevertrag**

## Einleitung

Die Erste Bank hat sich durch die kontinuierliche Erweiterung des Heimmarktes in Mittel- und Osteuropa in den letzten Jahren zu einem der größten Finanzdienstleister in dieser Region entwickelt.

Zur adäquaten Anpassung an diese Entwicklung wurde durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Änderungen eine neue Struktur geschaffen, die das österreichische Kernkundengeschäft in einem eigenen Teilbetrieb zusammenfasst, während parallel innerhalb der gleichen Rechtspersönlichkeit eine Holdingstruktur etabliert wurde, die zentrale Konzernfunktionen, Infrastruktur und Geschäftsbereiche mit konzernweiten Aufgaben zusammenfasst.

In konsequenter Fortsetzung dieser Strukturänderung soll nunmehr die rechtliche Trennung des im Teilbetrieb Österreich zusammengefassten österreichischen Kernkundengeschäftes von den Holdingaktivitäten durch Abspaltung zur Aufnahme in die Dritte Wiener, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Erste Bank, vorgenommen werden.

Die Umsetzung soll durch Übertragung des Teilbetriebes Österreich von der Erste Bank auf die Dritte Wiener durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

**Der Vorstand der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG als übernehmende Gesellschaft erstatten hiermit gemeinsam den gemäß §§ 4 und 17 Z 5 Spaltungsgesetz (kurz „SpaltG“) iVm § 220a Aktiengesetz (kurz „AktG“) zu erstellenden Bericht:**

### **1. Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag**

- 1.1 Erste Bank als übertragende Gesellschaft und Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft haben am 12.3.2008 einen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag betreffend die Übertragung des Teilbetriebes Österreich der Erste Bank durch Abspaltung zur Aufnahme in die Dritte Wiener erstellt; dieser liegt im Entwurf vor (dieser im folgenden kurz „Spaltungs- und Übernahmungsvertrag“) und bildet die Basis dieses Berichtes.
- 1.2 Den in diesem Bericht verwendeten Begriffen kommt, wenn diese im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung zu wie im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag.

## **2. Erläuterung der Spaltung**

- 2.1 Wie bereits im Einleitungsteil dargestellt, plant die Erste Bank, die zentralen Gruppenfunktionen, Infrastruktur und operative Geschäftsfelder mit konzernweiten Aufgaben, allerdings nicht das österreichische Kernkundengeschäft, in einer Holdinggesellschaft zu vereinen. Sie soll somit in Zukunft die Funktion einer geschäftsleitenden Holding-Gesellschaft wahrnehmen, aber auch operativ als Bank tätig sein.
- 2.2 Zu diesem Zweck wird sie ihren Teilbetrieb Österreich in eine eigene, bereits gegründete Tochtergesellschaft, welche derzeit als „Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG“ firmiert, zur Aufnahme gemäß SpaltG unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. VI Umgründungssteuergesetz (kurz „UmgrStG“) unter Verzicht auf Anteilsgewährung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge abspalten.

## **3. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag liegt als Entwurf vor und soll am 26.3.2008 in Form eines Notariatsakts, somit in der von § 17 Z 1 SpaltG verlangten Form, abgeschlossen werden.
- 3.1.2 Da sich der letzte Jahresabschluss der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften – aufgestellt jeweils zum 31.12.2007 - auf ein Geschäftsjahr bezieht, dessen Ablauf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags am 26.3.2008 nicht länger als sechs Monate zurückliegt, kann die Aufstellung einer Zwischenbilanz gemäß §§ 7 Abs 2 Z 3 SpaltG unterbleiben.

### **3.2 Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften**

§§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG sieht zwingend vor, dass Angaben über die Firma, den Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften in den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag aufzunehmen sind. Dies ist in Punkt 1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages erfolgt.

### **3.3 Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft**

- 3.3.1 Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch geht das abgespaltene Vermögen der Erste Bank im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 14 Abs 2 SpaltG auf die Dritte Wiener über. Durch den Abspaltungsvorgang werden der Teilbetrieb Österreich und damit die diesem Teilbetrieb zugeordneten Vermögensgegenstände iSd Spaltungs- und Übernahmungsvertrages samt allen Rechten und Pflichten auf die Dritte Wiener übertragen. Weitere Übertragungsakte sind nicht notwendig. Die

Gesamtrechtsnachfolge ist deshalb partiell, weil sie sich nur auf das Vermögen bezieht, das Gegenstand der Abspaltung ist.

3.3.2 Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge gehen Rechte und Pflichten aus Vertragsbeziehungen in Bezug auf das erfasste Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass es weiterer Zustimmungen durch die Vertragspartner bedarf. Von der Übertragung erfasste Verträge können die Bestimmung enthalten, dass bei einer Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten eines Vertragspartners der andere Vertragspartner einseitig eine Vertragsbeendigung oder eine Änderung der Vertragskonditionen begehren kann. Da die Dritte Wiener jedoch eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank ist, somit durch die Übertragung des abgespaltenen Vermögens auf die Dritte Wiener als übernehmende Gesellschaft keine Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentumsverhältnisse oder Einflussmöglichkeiten gegeben ist, liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

#### 3.4. Keine Anteilsgewährung

3.4.1 In Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, weshalb eine Gewährung von Anteilen an der Dritte Wiener an die Aktionäre der Erste Bank unterbleibt. Gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG kann im Fall einer Spaltung zur Aufnahme die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft unterbleiben, wenn die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Da die übernehmende Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der Erste Bank und damit der übertragenden Gesellschaft ist, ist jeder Aktionär der Erste Bank auch indirekt über seine Beteiligung an der Erste Bank an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis wie an der Erste Bank beteiligt. Aus diesem Grund kann die Gewährung von Anteilen unterbleiben. Weiters wird durch die Abspaltung des Teilbetriebes Österreich auch nicht gegen das Verbot der Rückgewähr von Einlagen verstoßen, da der Teilbetrieb Österreich von der übertragenden Gesellschaft auf eine 100%ige Tochtergesellschaft übertragen wird und sich das Vermögen der Erste Bank dadurch nicht vermindert.

3.4.2 In Punkt 3.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages wird dargelegt, welche im SpaltG vorgesehenen Ausführungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nicht erfolgen müssen, da eine Gewährung von Anteilen an der Dritte Wiener unterbleibt. Zusammengefasst beziehen sich diese Bestimmungen auf Angaben zu einem allfälligen Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung und weiteren Punkten in diesem Zusammenhang. Eine Erörterung dieser nicht anzuwendenden Bestimmungen kann unterbleiben.

#### 3.5 Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung

Tritt gemäß § 17 Z 3 SpaltG bei einer Spaltung zur Aufnahme bei der übertragenden Gesellschaft ein Spaltungsverlust dergestalt ein, dass das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt werden muss, darf die Spaltung erst eingetragen werden, nachdem die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind. Bei der Abspaltung des Teilbetriebes Österreich kommt es zu keinem solchen Verlust. Gemäß §§ 33 Abs 7 iVm 20 Abs 4 Z 1 UmgrStG ist der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des abzuspaltenden Vermögens dem Wertansatz der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft in der Bilanz der Erste Bank zuzuschreiben. Es kommt steuerrechtlich weder zu einem Gewinn noch zu einem Verlust. Eine Herabsetzung des Grundkapitals oder eine Auflösung von Rücklagen bei der übertragenden Gesellschaft ist also nicht erforderlich.

### 3.6 Spaltungsstichtag

Spaltungsstichtag ist der Ablauf des 31.12.2007. Auf diesen Tag ist die Schlussbilanz aufgestellt. Die Spaltungswirkungen treten – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – mit steuer- und schuldrechtlicher Wirkung mit Beginn des 1.1.2008 ein.

### 3.7 Genauere Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen

- 3.7.1 § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 10 SpaltG bestimmt, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag eine genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, zu enthalten hat. Das abzuspaltende Vermögen besteht aus dem Teilbetrieb Österreich.
- 3.7.2 Der Teilbetrieb Österreich wird im Spaltungs- und Übernahmevertrag näher beschrieben. Zur möglichst genauen Beschreibung des abzuspaltenden Vermögens werden Generalklauseln verwendet, die im Einzelfall durch detaillierte Aufzählungen und Anlagen konkretisiert werden.
- 3.7.3 Die zum abgespaltenen Vermögen gehörigen Gegenstände können aus der Zuordnungsregelung des Punktes 6 und den Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmevertrag ersehen werden.
- 3.7.4 Die genaue Zuordnung der übertragenen Vermögensteile ergibt sich aus Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmevertrages. In Punkt 2.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrages in Verbindung mit den detaillierten Regelungen in dessen Punkt 6 wird im einzelnen festgelegt, welche Vermögensteile dem Teilbetrieb Österreich zugehörig sind und daher von der Abspaltung erfasst sind und welche Vermögensteile zum Restvermögen gehören und daher bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben. Punkt 6.7 des Spaltungs- und Übernahmevertrages enthält die in § 2 Abs 1 Z 11 Spaltungsgesetz vorgesehene Regelung für die Zuordnung von

Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, und legt für diesen Fall fest, dass solche Vermögensteile bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben.

### 3.8 Schlussbilanz, Spaltungsbilanz und Übertragungsbilanz

Gemäß §§ 17 Z 1 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag die zu enthalten die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, somit die Schlussbilanz der Erste Bank, sowie die Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist. Weiters enthält der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag eine Übertragungsbilanz, in der das abgespaltene Vermögen ausgewiesen ist.

Diese Bilanzen wurden aufgestellt. Sie sind dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 angeschlossen und bilden einen Bestandteil des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages.

### 3.9 Sonstiges

3.9.1 Punkt 10 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag enthält Angaben über Umstände, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1 Z 8 und 9 SpaltG anzugeben sind. Weder werden Rechte im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG an einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt noch wird irgendeinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem der beteiligten Prüfer ein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.

3.9.2 Punkt 10 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag hält auch fest, weshalb das Angebot einer Barabfindung gemäß §§ 17 iVm 11 iVm 2 Abs 1 Z 13 SpaltG entfallen kann. Im gegenständlichen Fall liegt weder eine rechtsformübergreifende Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG noch eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG vor. Die Bestimmung des § 11 SpaltG (Barabfindungsgebot) wäre nur dann anzuwenden, wenn Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft einen Nachteil dadurch erlitten, dass diese Gesellschaft eine andere Rechtsform aufweist als die Gesellschaft, an der sie bisher die Beteiligung gehalten haben. Da dies bei der gegenständlichen Transaktion nicht der Fall ist, ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar.

### 3.10 Inkrafttreten der Spaltung

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag ist durch die Genehmigung der Hauptversammlungen der Erste Bank und der Dritte Wiener und durch die Bewilligung der Abspaltung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG aufschiebend bedingt. Erst wenn alle drei aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, tritt der Spaltungs- und

Übernahmungsvertrag durch Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien in Kraft. Bei diesem Gericht werden auch die für die Spaltung erforderlichen Unterlagen und Berichte eingereicht.

Wien, am 12.3.2008

  
Mag. Andreas Treichl

  
Johannes Kinsky

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

  
Dr. Elisabeth Bleyleben-Koren

  
Dr. Peter Bosek

als kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglieder  
der  
Dritte Wiener Vereins-Sparcasse AG

